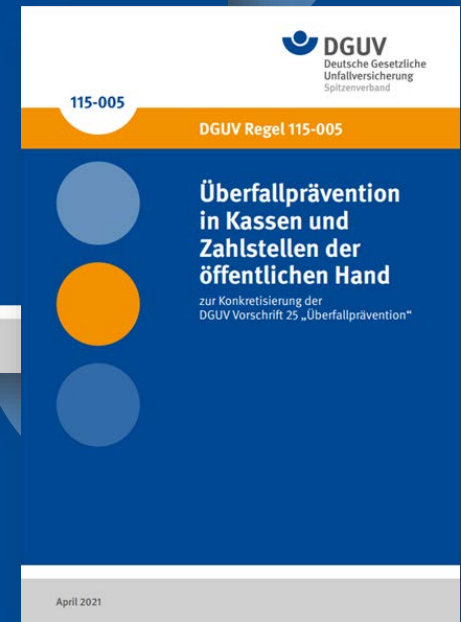


Überfallprävention in Bäderkassen

DGUV Vorschrift 25

DGUV Regel 115-005

9. DGUV-Fachgespräch „Sicherer Betrieb von
Bädern“ – Bad Hersfeld
Christian Weber, 15./16.11.2023



Inhaltsangabe

- Presseschau
- Vorstellung der DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“
- Handlungshilfe DGUV Regel 115-005
- Arbeitssicherheit in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand

Presseschau

KASSENHÄUSCHEN ÜBERFALLEN

Video: Bewaffneter Raubüberfall auf Felsenbad Landsberg - Unbekannte stehlen Geldkassette und flüchten

Zwei Unbekannte hatten es am Sonntagabend auf die Tageseinnahmen des Felsenbades in Landsberg abgesehen und das Kassenhaus überfallen. Sie konnten unerkannt entkommen.

Aktualisiert: 16.08.2022, 13:35

Landsberg/DUR - Am Sonntag, 14. August, wurde gegen 19 Uhr das Felsenbad in Landsberg überfallen. Eine Angestellte war gerade dabei, die Kasse zu sichten, als zwei Unbekannte die Tür zum Kassenhäuschen aufrissen.

Einer der Täter war mit einem pistolenähnlichen Gegenstand bewaffnet und bedrohte die 61-Jährige, während der andere unbekannte Räuber sich die Geldkassette griff.

Die 61-jährige Angestellte versuchte die Kassette festzuhalten - jedoch ohne Erfolg. Die Täter flüchteten und kamen unerkannt davon. Die Angestellte kam mit einem schweren Schock ins Krankenhaus.

Die beiden Täter waren beide etwa 1,70 Meter groß und kräftig sowie maskiert und dunkel gekleidet. Beide sprachen akzentfrei deutsch.

Quelle: <https://www.volksstimme.de/blaulicht/freibad-landsberg-ueberfallen-bewaffneter-raubueberfall-auf-felsenbad-im-video-3426648>

Presseschau

Bewaffneter Überfall auf Freibad Bohmte- Polizei fasst 15jährigen Täter

Von Pressemitteilung - 16. August 2020



Bohmte. In einem Freibad an der Jahnstraße bedrohte ein Unbekannter am Samstagabend eine KassiererIn.

Der Täter betrat gegen 18.40 Uhr den Kassenraum und forderte die 62-jährige Angestellte unter Vorhalt eines Messers auf, das Bargeld auszuhändigen. Die Dame konnte entkommen und alarmierte die Polizei. Der Täter nahm daraufhin das Geld aus der Kasse und flüchtete. Im Rahmen der Fahndung stellten die Beamten einen Verdächtigen und nahmen ihn vorläufig fest.

Dabei handelt es sich um einen 15-jährigen Jungen aus dem Landkreis Diepholz. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wurde der Jugendliche zu seiner Wohnanschrift gebracht. Die Ermittlungen der Polizei Bohmte dauern an.

Quelle: <https://oskurier.de/2020/08/bewaffneter-ueberfall-auf-freibad-bohmte-polizei-fasst-15jaehrigen-taeter/>

Presseschau

Familienbad Nattenberg: Bewaffneter Raubüberfall auf Schwimmbad-Kassiererin

21.02.2022, 18:17 Uhr

Von: [Olaf Moos](#)

Für helle Aufregung sorgte am Sonntag ein bewaffneter Raubüberfall auf die Kasse des Familienbades Nattenberg. Die Mitarbeiterin im Eingangsbereich der Anlage blieb unverletzt. Zahlreiche Badegäste, darunter Familien mit kleinen Kindern, wurden per Lautsprecherdurchsage zunächst zum sofortigen Verlassen des Schwimmbades aufgefordert. Der Täter entkam unerkant.

Lüdenscheid - Laut Polizeibericht betrat der Mann den Kassenbereich im ersten Obergeschoss der Freizeitanlage gegen 14.05 Uhr. Er bedrohte die Frau an ihrem Schalter, indem er ihr eine Schusswaffe vorhielt – und forderte die Herausgabe von Bargeld. Als die geschockte Mitarbeiterin die Geldschublade öffnete, beugte sich der Täter zu ihr hinein, griff selbst zu und klaubte eilige Geld aus der Kasse. Dann rannte er mit seiner Beute über die Fußgängerbrücke in Richtung Südstraße davon.

Nach Auskunft der Stadtwerke erbeutete er lediglich einen geringen Bargeldbetrag.

Quelle: <https://www.come-on.de/luedenscheid/familienbad-nattenberg-bewaffneter-raubueberfall-auf-schwimmbad-kassiererin-91362153.html>

Die Frau an der Kasse drückte nach Mitteilung der Polizei den Alarmknopf und aktivierte damit eine automatische Durchsage. Demnach wurden die Badegäste zunächst zwar per Lautsprecher aufgefordert, die Anlage unverzüglich zu verlassen. Doch wenige Minuten später wurde die ursprünglich für einen Brandfall vorgesehene Maßnahme widerrufen.

Enerviesprecher Andreas Köster und Bäderchef Ronald Eden sagten am Montag, der Vorfall zeige, dass das Familienbad trotz des Vorfalls ein „sicherer Ort für Badegäste“ sei

Die Polizei erschien in Minutenschnelle vor Ort, verständigte einen Rettungswagen und suchte das Umfeld ab. Zwar trug die Kassiererin keine Verletzungen davon, wurde aber vorsorglich zur ambulanten Betreuung ins Klinikum gebracht.

Anforderungen an Bäderkassen



- Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringern (§ 3)
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung (§ 4)
- Gestaltung der Betriebsstätte (§ 5):
 - Ein- und Ausgangsbereiche
 - Bereiche ohne Publikumsverkehr
 - Verstecke (Toiletten, Umkleiden etc.)
 - Position der Kasse
- Alarmierung (mindestens ein Telefon) (§ 6)
- Aufzeichnung (§ 7)
- Betriebsanweisung (§ 8)
- Unterweisung (mindestens halbjährlich) (§ 9)

Anforderungen an Bäderkassen



- Ausgabe von Banknoten gemäß Sicherheitskonzept (§ 10)
- Transport von Banknoten (inner-, außerbetrieblich) (§ 15)
- Kennzeichnung (Eingänge/Arbeitsplätze) (§ 19)
- Betreuung von Überfallbetroffenen (§ 20):
 - Notfallplanung
 - unverzügliche Meldung von Überfällen an den zuständigen Unfallversicherungsträger

Sicherheitskonzept 1



- bis 2.000 € griffbereiter Banknotenbestand pro besetztem Kassenarbeitsplatz
- mind. 1 Versicherter/Versicherte
- einfache Barriere zwischen Versicherten und Kundschaft, z.B. durch Tisch
- visuell wahrnehmbare Trennung zum Versichertenbereich, z.B. Diskretionsstreifen
- verschließbare Geldkassette
- ausreichende Beleuchtung des Kundenbereiches (min. 500 lx), sodass die Kundschaft gut zu erkennen ist

Sicherheitskonzept 1 – Beispiele



- möglichst Blickkontakt zu Beschäftigten
- geordnete Zuführung von nur 1 Kunden pro Arbeitsplatz
- kein Einblick auf griffbereites Bargeld
- hausinterner Notruf
- Geldbeträge über Höchstbetrag in sicheren Geldbehältnissen (z.B. Abwurftruhe)
- Geldschrank/Tresor geschlossen halten, Zeitverschluss > 5 Minuten



Sicherheitskonzept 2



- bis 10.000 € griffbereiter Banknotenbestand pro besetztem Kassenarbeitsplatz
- mind. 2 ständig anwesende Versicherte mit Blickkontakt
- durchgehende horizontale Abtrennung zwischen Versicherten und Kundschaft, z.B. durch Tresen
- gegen einfache Wegnahme gesicherte und verschließbare Geldkassette, auf die vom Kundenplatz nicht zugegriffen werden kann oder Zahlmulde in verschließbarer Schublade
- ausreichende Beleuchtung des Kundenbereiches, sodass die Kundschaft gut zu erkennen ist
- Aufzeichnungspflicht mit Kamera, alternativ Wachdienst (§ 7 (4))

Sicherheitskonzept 2 – Beispiele



Sicherheitskonzept 2 – Beispiele



Sicherheitskonzept 2 – Beispiele



- keine Sicht auf Geldschränke und Tresore für Kunden
- durchgehender Tresen zum Kunden
- gute Beleuchtung an der Kasse/im Raum (500 lx)
- keinen Einblick von außen (Fenster) auf Geldbestände, Geldbehältnisse
- keinen Einblick für Kunden auf griffbereites Bargeld
- Aufzeichnungspflicht mit Kamera, alternativ Wachdienst (§ 7 (4))

Sicherheitskonzept 2 – Beispiele



- hausinterner Notruf
- Höchstbetrag für griffbereiten Bargeldbestand festlegen, z.B. 1.000 €
- Geldbeträge über Höchstbetrag in sicheren Geldbehältnissen (z.B. Abwurftrisor)
- Geldschrank oder Tresor geschlossen halten, Zeitverschluss > 5 Minuten



Sicherheitskonzept 3



- Kassearbeitsplatz zur Kundschaft vollständig abgetrennt:
 - durchschusshemmend (bis 25.000 € griffbereiter Banknotenbestand pro besetztem Kassearbeitsplatz)
 - durchbruchhemmend (bis 25.000 € griffbereiter Banknotenbestand pro besetztem Kassearbeitsplatz)
 - stabile bauliche Abtrennung (bis 10.000 € griffbereiter Banknotenbestand pro besetztem Kassearbeitsplatz)
- weiterführen des Konzeptes bei den übrigen Raumelementen (Decken, Wände, Türen und Fenster)
- kein Zutritt für Unberechtigte in den gesicherten Kassenbereich

Sicherheitskonzept 3



- gesicherter Kassenbereich ist ständig besetzt zu halten und der Schlüssel muss im gesicherten Kassenbereich bleiben
- ausreichende Beleuchtung des Kundenbereiches, sodass die Kundschaft gut zu erkennen ist => Aufzeichnungspflicht
- Aufzeichnungspflicht mit Kamera, alternativ Wachdienst (§ 7 (4))

Sicherheitskonzept 3 – Beispiele



- kein weiterer Blickkontakt zu Beschäftigten erforderlich
- Glasaufbau mit mind. Durchbruch hemmender Verglasung – idealerweise Verglasung in NS (nicht splitternd)
- keine Zugangsmöglichkeit zur Kasse für Unberechtigte, z.B. über Nebenzimmer
- gute Beleuchtung im Kundenbereich vor Kasse (500 lx)
- keinen Einblick von außen (Fenster) auf Geldbestände, Geldbehältnisse

Sicherheitskonzept 3 – Beispiele



- keinen Einblick für Kunden auf griffbereites Bargeld
- keine Sicht auf Geldschränke und Tresore für Kunden
- Notruftaster Polizei/Alarmierungsmöglichkeit
- Höchstbetrag für griffbereiten Bargeldbestand festlegen, z.B. 1.000 €
- Geldbeträge über Höchstbetrag in sicheren Geldbehältnissen (z.B. Abwurftrator)
- Geldschrank/Tresor geschlossen halten, Zeitverschluss > 5 Minuten

Sicherheitskonzept 4



- Banknotenautomaten
- Einhaltung der Forderungen bzgl. des Einsatzes von Banknotenautomaten in Anlage 1 der DGUV Regel 115-005



Handlungshilfe DGUV Regel 115-005

Startseite | Kontakt | Extranet UAZ | Fragen & Antworten | Leichte Sprache | -AA +A | Normalansicht | Kontrastansicht

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Suchbegriff eingeben OK Webcode eingeben OK

Wir über uns Mitglieder **Prävention** ASD Leistungen Presse Medien Service Karriere

Betrieblicher
 Infektionsschutz
Betriebe und Einrichtungen
 Abfallentsorgung
 Abwassertechnische Anlagen
 Bäder
 Bauhöfe/Straßenbetriebsdienst
 Feuerwehren
 Forsten/Grün- und Landschaftspflege
 Gesundheitsdienst
 Hilfestellungsunternehmen
 Hochschulen
 Kindertageseinrichtungen
 Museen, Sammlungen und Archive
 Schulen
 Sparkassen
 Veranstaltungsstätten
Verwaltung
 Aktuelles
 Vorschriften und Informationen
 Wasserversorgung
 Sicherheit organisieren
 Gefährdungsbeurteilung
 Gesundheit im Betrieb
 Arbeitspsychologie
 Arbeiten 4.0 und Digitalisierung
 Verkehrssicherheit
 Präventionskultur gestalten
 Seminare
 Erste Hilfe
 Erreichbarkeit

Aktuelles

1. Sichere Benutzung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren
2. Überarbeitung Arbeitssicherheit in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand (GUV-X 99964)
3. Witterschutzkleidung - Bekleidungsempfehlung für Sommer- und Wintereinsätze
- 4. Handlungshilfe DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“**
5. Neuerungen im Regelwerk (BAuA)
6. Explosionschutz an Batterieladestationen
7. Neu: DGUV Grundsatz 301-005 "Qualifizierung und Beauftragung von Fahrern und Fahrerinnen von Hydraulikbaggern und Radladern"
8. DGUV Information 209-023 "Lärm am Arbeitsplatz" überarbeitet
9. Anpassung der Normen DIN 13157/DIN 13169 - Kleiner/Großer Betriebsverbandkasten
10. Sommerhitze im Büro / Raumklima
11. Unterweisung im Homeoffice - Was gilt es zu beachten
12. Häufig gesucht: Arbeitsschutzkoordinator:in
13. Über Gewalt im Betrieb ins Gespräch kommen? Mit kommunal-mensch-Dialogen!
14. Neu: DGUV Information 205-001 „Betrieblicher Brandschutz in der Praxis“
15. TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“
16. DGUV Fachbereich Verwaltung

Handlungshilfe: DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“

Die DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ erläutert die einzelnen Regelungen der neuen DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ und bietet damit Unternehmerinnen und Unternehmern sowie allen Akteuren, die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Zahlstellen der öffentlichen Hand tragen, eine zentrale Hilfestellung bei der Erfüllung der in der Vorschrift formulierten Pflichten.

Zur praxisnahen Umsetzung der Anforderungen bieten wir Ihnen eine kompakte **Handlungshilfe** für Ihre Einrichtung Ihren Betrieb an.

Stand: April 2023

Service

- So erreichen Sie uns
- Anmeldung zum Newsletter

Top Links

- Covid-19 als Versicherungsfall
- Betrieblicher Infektionsschutz
- Fragen & Antworten
- Seminare
- Unfallanzeigen
- Haushaltshilfen

Portale

- Feuerwehren
- Sichere Schule
- Schulsport
- DGUV-Schulportal
- Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung
- Sicherer Arbeitsraum Straße

KUVB Bayer. LUK

Handlungshilfe DGUV Regel 115-005

„Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“

Begriffsbestimmungen (§ 2)

„verwahrt“	Banknoten sind verwahrt, wenn sie in Wertbehältnissen, Wertschutzschranken oder Wertschutzräumen gesichert sind.
„griffbereit“	Banknoten sind griffbereit, wenn ohne zeitliche Verzögerung auf sie zugegriffen werden kann.
„öffentlich zugänglich“	sind Bereiche, die ohne besondere Hilfsmittel betreten werden können
„ständige Anwesenheit mit Blickkontakt“	ist gegeben, wenn zwei versicherte Personen sich gegenseitig ohne Einschränkung sehen können, als auch von der Kundschaft gesehen werden. Ständige Anwesenheit darf nur kurzzeitig unterbrochen werden (z.B. Holen eines Dokuments).

Anforderung an die Gefährdungsbeurteilung (§ 4)

§ 5	Wie sind der Zutritt und das Verlassen in das Gebäude geregelt?	<ul style="list-style-type: none"> Ein- und Ausgangsbereiche <ul style="list-style-type: none"> müssen übersichtlich gestaltet und ausreichend beleuchtet sein, o sollen von der Öffentlichkeit gut überblickt werden. Können sämtliche Gebäudebereiche von Publikum betreten werden? (Täter können sich verstecken) Sind Toiletten und Teeküchen der Beschäftigten verschlossen? An Tagen mit langen Öffnungszeiten: wer ist noch im Gebäude?
§ 5	Wo befindet sich die Kasse?	<ul style="list-style-type: none"> Täter sollte von möglichst vielen Personen gesehen werden/ Täter soll rechtzeitig wahrgenommen werden. Nicht im „hintersten Eck“
§ 5	Wie sind der Zutritt und das Verlassen der Kasse geregelt?	<ul style="list-style-type: none"> Wer hat Zutritt zur Kasse? Wie kann die Kasse betreten werden? (Knauf an der Tür) Ist ein Spion in der Tür zur Kasse eingelassen?
§ 5	Wie ist die Kasse gestaltet?	DGUV-Schulportal
§ 5	Ist der Einblick auf Bargeld verhindert?	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt der Kundschaft in die Kasse muss von Beschäftigten wahrgenommen werden. Blickfeld darf nicht eingeschränkt werden. Einblick auf Banknoten soll verhindert werden. Sind Lamellenstore etc. vorhanden? Kann Einblick in die Kasse vom Inneren des Gebäudes erfolgen?
§ 6	Alarmierung	<ul style="list-style-type: none"> Mindestens ein Telefon muss vorhanden sein. Alarmierung muss möglich sein auch beim Transport von Banknoten, bei Umgang mit Banknoten auch im Außendienst und bei Bearbeitung. Zu klären: Wo läuft der Anruf auf? Wer muss ggf. noch informiert werden (Vorgesetzte, Angehörige, Sicherheitsdienst, Fremdfirmen)?
§ 7	Aufzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> Bildaufzeichnungen müssen verhältnismäßig sein. Falls keine Aufzeichnungen stattfinden sollen, müssen andere technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Darf verzichtet werden, bei unbarem Betrieb und bei Sicherheitskonzept 1 Bliddäten müssen gegen Zugriff gesichert sein.

Stand: April 22, Version: 1.2

Arbeitssicherheit in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand (GUV-X 99964)

Startseite | Kontakt | Extranet UAZ | Fragen & Antworten | Leichte Sprache | -AA -A | Normalansicht | Kontrastansicht

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Suchbegriff eingeben OK Webcode eingeben OK

Wir über uns Mitglieder **Prävention** ASD Leistungen Presse Medien Service Karriere

Betrieblicher Infektionsschutz

Betriebe und Einrichtungen

- Abfallentsorgung
- Abwassertechnische Anlagen
- Bäder
- Bauhöfe/Straßenbetriebsdienst
- Feuerwehren
- Forsten/Grün- und Landschaftspflege
- Gesundheitsdienst
- Hilfeleistungsunternehmen
- Hochschulen
- Kindertageseinrichtungen
- Museen, Sammlungen und Archive
- Schulen
- Sparkassen
- Veranstaltungsstätten
- Verwaltung
- Aktuelles
- Vorschriften und Informationen
- Wasserversorgung
- Sicherheit organisieren
- Gefährdungsbeurteilung
- Gesundheit im Betrieb
- Arbeitspsychologie
- Arbeiten 4.0 und Digitalisierung
- Verkehrssicherheit
- Präventionskultur gestalten
- Seminare
- Erste Hilfe
- Erreichbarkeit

Aktuelles

1. Sichere Benutzung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren
- 2. Überarbeitung: Arbeitssicherheit in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand (GUV-X 99964)**
3. Wetterschutzkleidung - Bekleidungsempfehlung für Sommer- und Winterensätze
4. Handlungshilfe: DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“
5. Neuerungen im Regelwerk (BAuA)
6. Explosionsschutz an Batterieladestationen
7. Neu: DGUV Grundsatz 301-005 "Qualifizierung und Beschäftigung von Fahrern und Fahrerinnen von Hydraulikbaggern und Radladern"
8. DGUV Information 209-023 "Lärm am Arbeitsplatz" überarbeitet
9. Anpassung der Normen DIN 13157/DIN 13169 - Kleiner/Großer Betriebsverbandkasten
10. Sommerhitze im Büro / Raumklima
11. Unterweisung im Homeoffice - Was gilt es zu beachten
12. Häufig gesucht: Arbeitsschutzkoordinator:in
13. Über Gewalt im Betrieb ins Gespräch kommen? Mit kommunischem Dialogen!
14. Neu: DGUV Information 205-001 „Betrieblicher Brandschutz in der Praxis“
15. TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“
16. DGUV Fachbereich Verwaltung

Service

- So erreichen Sie uns
- Anmeldung zum Newsletter

Top Links

- Covid-19 als Versicherungsfall
- Betrieblicher Infektionsschutz
- Fragen & Antworten
- Seminare
- Unfallanzeigen
- Haushaltshilfen

Portale

- Feuerwehren
- Sichere Schule
- Schulsport
- DGLV-Schulportal
- Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung
- Sicherer Arbeitsraum Straße

Überarbeitung: Arbeitssicherheit in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand (GUV-X 99964)

Ab sofort steht in die überarbeitete Version unserer „Arbeitssicherheit in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ (GUV-X 99964) zum Download zur Verfügung. Bestellungen sind ab Juni 2023 über unseren Medienversand möglich.

Damit steht den kommunalen und staatlichen Einrichtungen eine ausführliche und praxisorientierte Informationsschrift zur Überprüfung der Arbeitssicherheit ihrer Kassenmitarbeitenden zur Verfügung.

Die darin enthaltenen Empfehlungen zur sicheren Gestaltung von Kassenarbeitsplätzen stellen hierbei eine Hilfe dar, um erforderliche Maßnahmen der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ und der DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ umzusetzen.

Stand: April 2023

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse



Arbeitssicherheit in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand

Schutz vor psychischer und körperlicher Gewalt
Schutz vor Raubüberfall

GUV-X 99964

Vertiefende Quellen

Rechtsquelle	Fundstelle
DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“	kuvb.de / publikationen.dguv.de
DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“	kuvb.de / publikationen.dguv.de
Handlungshilfe DGUV Regel 115-005	kuvb.de
Arbeitssicherheit in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand (GUV-X 99964)	kuvb.de
DGUV Information 206-017 „Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen“	kuvb.de / publikationen.dguv.de
DGUV Grundsatz 306-001 „Traumatische Ereignisse – Prävention und Rehabilitation“	kuvb.de / publikationen.dguv.de
DGUV Information 206-023 „Standards in der betrieblichen psychologischen Erstbetreuung (bpE) bei traumatischen Ereignissen“	kuvb.de / publikationen.dguv.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse
Ungererstraße 71
80805 München**

**Tel.: 089 36093-0
Fax: 089 36093-135
www.kuvb.de**

